

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0315/18	Datum 03.07.2018
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	17.07.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	10.08.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.08.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.09.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einteilung des Stadtgebietes zur Kommunalwahl 2019 in 10 Wahlbereiche, siehe Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL
--------------------------------------	----------------	-----------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Am 26. Mai 2019 findet in der Landeshauptstadt Magdeburg die Kommunalwahl statt, bei der 56 Stadträte (siehe § 37 Abs. 1 KVG LSA) für den Stadtrat gewählt werden.

§ 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt legt fest, dass die Wahlbereiche des Wahlgebiets annähernd die gleiche Größe haben sollen. Damit soll dem Grundsatz der Wahlgleichheit und Chancengleichheit Rechnung getragen werden. Bei Verfolgung der Verwirklichung des obersten Wahlgrundsatzes der Wahlgleichheit ist entscheidend, dass die Wahlbereiche eine annähernd gleiche Größe haben müssen. Das bedeutet zwar, dass die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, aber nicht generell eine Größenabweichung von 25 v.H. rechtfertigen können. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 22. Oktober 2008 (Az.: BVerwG 8 C 1.08) mehrere Schritte vorgegeben, wie das Verfahren zur Bildung von Wahlbereichen zu erfolgen hat. Oberstes Ziel ist der Zuschnitt gleich großer Wahlbereiche. Jeder Wahlbereich soll, wie in § 7 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA verdeutlicht, eine möglichst gleiche Anzahl von Wahlberechtigten erfassen. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen können. Solche Differenzierungen dürfen in ihrer Bedeutung jedoch nicht stärker ins Gewicht oder „in die Waage“ fallen, als die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit dies zulassen. Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Satz 5 KWG LSA „zu berücksichtigen“, können also ein Kriterium in den Gewichtungsvorgang aufgenommen werden.

Im Zuge dieser Rahmenbedingungen hat das Wahlamt bereits im ersten Quartal des Jahres 2017 gegenüber den Fraktionen mögliche Neuzuschnitte vorgestellt, die zum einen die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlbereichen möglichst gleich groß halten sollten und zudem die geografischen Grenzen der Stadtteile einhalten. Desweiteren sahen diese Vorschläge vor, dass es zu einer Reduzierung der Wahlbereiche auf sechs bzw. acht Wahlbereiche kommt. Ein Beibehalten von zehn Wahlbereichen kann zwar die Annahme möglichst gleich hoher Wahlberechtigtenzahlen in den Wahlbereichen erfüllen, allerdings können die geografischen Grenzen der Stadtteile nicht mehr gehalten werden. Dies hat den Effekt, dass vereinzelt Wahlbezirke einem anderen Wahlbereich zugeordnet werden müssen.

Der Gemeindevorstand hat die Fraktionen um ihre Meinung hinsichtlich der vorgestellten Alternativwahlbereichsvorschläge im Vergleich zur bisherigen Variante mit zehn Wahlbereichen gebeten. Zudem hat der Leiter des Wahlamtes die Alternativvorschläge in den Fraktionen vorgestellt. Lediglich die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen würde ein Abweichen und somit eine Änderung der Wahlbereiche befürworten. Alle weiteren Fraktionen gaben an, ein Wahlgebiet mit zehn Wahlbereichen zu präferieren. Auf Grundlage der aktuellen Wahlberechtigtenzahlen ergibt sich durch Erarbeitung des Wahlamtes die folgende Einteilung des Stadtgebietes in zehn Wahlbereiche nach Anlage 1.

Dabei dient die Standardabweichung als Maß, inwieweit die Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlbereichen um die durchschnittliche Zahl an Wahlberechtigten streut. Eine niedrige Standardabweichung würde somit für relativ gleichgroße Wahlbereiche stehen. Bei der letzten Kommunalwahl nahm die Standardabweichung einen Wert von 1571 an. Würde man den damaligen Schnitt ebenfalls auf die Kommunalwahl 2019 anwenden, ergibt sich eine Standardabweichung von 1811. Für das Wahlamt gilt bei der Zuordnung der Wahlbereiche, dass sich die Standardabweichung nur in einem begrenzten Maß erhöhen sollte. Entsprechend wurde nach einer Lösung gesucht, die die Veränderung der Wahlbereiche im Vergleich zur letzten Wahl minimal hält, aber auch die Standardabweichung auf ein ähnliches Niveau wie zur Kommunalwahl 2014 bringt.

Daraus resultiert, dass der Wahlbezirk 3601 aus dem Wahlbereich 09 entnommen wird und dem

Wahlbereich 07 hinzugefügt wird. Dieser Schritt lässt sich durchaus, auch in Hinblick auf die sehr heterogene Struktur innerhalb des Wahlbereiches 09, gut begründen. Hinsichtlich der Wahlberechtigtenzahlen und der Standardabweichung ergeben sich nach Verschiebung des Wahlbezirkes 3601 vom Wahlbereich 09 in den Wahlbereich 07 die Ergebnisse in der Tabelle 1.

Tabelle 1: Wahlberechtigtenzahlen in den Wahlbereichen im Vergleich des Zuschnitt Kommunalwahl 2014 zum Beschlussvorschlag für die Kommunalwahl 2019

WB	2014	Abweichung vom Mittelwert (%)	2019	Abweichung vom Mittelwert (%)
01	18578	-5,7	17928	-9,2
02	20382	3,4	20397	3,3
03	17813	-9,6	17790	-9,9
04	20061	1,8	20265	2,7
05	19892	0,9	20069	1,7
06	17768	-9,8	18041	-8,6
07	19000	-3,6	20820	5,5
08	22261	13,0	22115	12,0
09	22096	12,1	21557	9,2
10	19201	-2,6	18400	-6,8
Wahlberechtigte	197052		197382	
Mittelwert	19705		19738	
Standardabweichung	1571		1588	

Anlagen:

Anlage 1 - Kartografische Darstellung der Zuschnitte der Wahlbereiche